



Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Bibliothek

Der Gemeinderat der Gemeinde Beierfeld hat in seiner Sitzung am 08.04.2002 mit Beschluss-Nr. 2002/579 auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Seite 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) und durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) sowie § 2 und §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl. 19/1998, S. 505) und durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bibliothek beschlossen:

§ 1 Öffentlicher Zweck

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung und wird von der Gemeinde Beierfeld unterhalten.
- (2) Der Besuch der Bibliothek ist jedermann während der festgelegten Öffnungszeiten gestattet. Sie dient zur allgemeinen Bildung, der Information und Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments.
- (2) Für jeden Nutzer wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Dazu ist die Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums notwendig. Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung an
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters durch die Unterschrift auf dem Benutzerausweis notwendig.

- (4) Der Benutzer der Bibliothek ist verpflichtet, die Änderung der Anschrift unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Medien der Bibliothek können bis zu vier Wochen benutzt werden.
- (2) Die Benutzungsfrist der Medien kann vor Ablauf dieser Frist auf Antrag des Benutzers bis zu zweimal verlängert werden.
- (3) Werden die Medien nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben, werden auch ohne vorherige Mahnung Versäumniszuschläge erhoben.
- (4) Bei Überschreitung der Benutzungsfrist um zwei Wochen erfolgt die schriftliche Mahnung des Benutzers. Es entstehen Verwaltungskosten wie in § 12. Nach drei erfolglosen Mahnungen wird die gerichtliche Einziehung der benutzten Medien beantragt. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.
- (5) Die Weitergabe der benutzten Medien ist unzulässig.
- (6) Für benutzte Medien kann die Bibliothek auf Wunsch Vorbestellungen entgegennehmen. Die vorbestellten Medien müssen nach erfolgter Benachrichtigung innerhalb von 8 Kalendertagen abgeholt werden.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert verbuchen zu lassen, den Zustand der Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (3) Mit der Verbuchung und Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Benutzungsvorgang vollzogen. Der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die Medien verantwortlich.
- (4) Daten-, Ton und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (5) Der Verlust einer Medie ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass:
 - a) Personen nicht gefährdet oder belästigt
 - b) Sicherheitsbestimmungen eingehalten
 - c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden
 - d) die Erhaltung der Einrichtungsgegenstände gewährleistet ist.

Eigenmächtige Handlungen ohne den zuständigen Mitarbeiter der Bibliothek, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Ablauf des Bibliothekalltages haben können, sind nicht gestattet.

- (3) Das Rauchen sowie das Verzehren von Speisen und Getränken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Bibliotheksräume ist nicht gestattet.
- (5) Der verantwortliche Mitarbeiter der Gemeinde Beierfeld ist berechtigt, einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen.
- (6) Solange ein Bibliotheksnutzer der Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Herausgabe weiterer Medien an ihn einzustellen.
- (7) Für jede Beschädigung oder den Verlust hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Kann unter Ausnutzung aller zumutbaren Beschaffungsmöglichkeiten kein Ersatz geleistet werden, ist eine Gegenleistung in Höhe des derzeitigen Marktwertes zu erbringen.

§ 6 Haftung des Benutzers

- (1) Der Benutzer haftet für die Einhaltung des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.
- (2) Bei Verlust und die Beschädigung benutzter Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten.

§ 7

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Beierfeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Besucher im Zusammenhang mit der Benutzung der Bibliothek entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Besucher die Gemeinde Beierfeld freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Beierfeld für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Besucher verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Beierfeld und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Beierfeld und deren Bediensteten oder Beauftragten.

§ 8

Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zur Bibliothek zu ermöglichen. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Satzung verstoßen, aus der Bibliothek zu weisen.

§ 9

Erhebung von Gebühren und Verwaltungskosten

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren und Verwaltungskosten nach den §§ 11 und 12 erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Gemeindebibliothek bzw. bei minderjährigen Benutzern die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Verwaltungskosten

- (1) Die Gebühren und Verwaltungskosten entstehen:
- a) bei Beginn der Benutzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistung
 - b) nach § 11 jährlich erneut
- (2) Sie werden fällig:

- a) mit ihrer Entstehung
- b) bei verspäteter Rückgabe, bei Verlust und Beschädigung von Medien

§ 11 Gebührenhöhe

(1) Jahresbeitrag

Erwachsene:	6,00 Euro
Kinder:	3,00 Euro
(6 bis 16 Jahre)	

oder

Gebühr pro einmaliger Benutzung ohne Mitgliedschaft 1,00 Euro

§ 12 Verwaltungskosten

(1) Ausstellung eines Benutzerausweises bei Erstmeldung

Erwachsene:	3,00 Euro
Kinder:	1,00 Euro
(6 bis 16 Jahre)	

(2) Ausstellung eines Ersatzausweises (bei Verlust)

Erwachsene:	5,00 Euro
Kinder:	2,00 Euro
(6 bis 16 Jahre)	

(3) Vorbestellung von Medien

pro Medie:	0,50 Euro
------------	-----------

(4) Versäumnisgebühren pro Medie

1. Woche:	1,00 Euro
2. Woche:	2,00 Euro
3. und jede weitere Woche:	3,00 Euro
(Kinder 6 bis 16 Jahre jeweils die Hälfte)	

(5) Schadenersatz

Bei Beschädigung / Verlust des Bibliothekgutes kann die Bibliothek Schadenersatz in Höhe des Ersatzbeschaffungspreises verlangen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Beierfeld, den 02. Oktober 2002

gez. Rudler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.